

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach  
OR I und II: Obligationenrecht Allgemeiner Teil  
(Frühjahr 2006)**

Examinator: Prof. Jörg Schmid  
Zeitpunkt der Prüfung: 8. März 2006  
Ort der Prüfung: .....  
Matrikel-Nr. ....  
Maturitätssprache .....

Punkte: Note:

**Allgemeine Hinweise zur Prüfung**

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **8 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Es sind **alle Fragen zu beantworten**. Maximal sind *30 Punkte* erreichbar.
3. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **be-gründen** und soweit möglich **mit dem Gesetz zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz (unter Ausschluss des Besonderen Teils des OR) und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
4. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Peter Gauch, 45. Aufl., Zürich 2004) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
5. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikelnummer versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikelnummer und geben ihn vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reißen, versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikelnummer. Gleiches gilt, falls Ausführungen auf Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden sollen.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen und lassen Sie den linken und rechten **Rand** für die Korrektur **frei**. Falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; Sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt. Unbeachtet bleibt auch ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen.
7. Ich wünsche Ihnen **viel Erfolg!**

### Fall 1

Ernst Etter war Eigentümer eines «Pontiac Bonneville» (Baujahr 2000). Er wollte dieses Fahrzeug verkaufen und inserierte in der Neuen Luzerner Zeitung vom 9. März 2005 wie folgt:

«Pontiac Bonneville (Baujahr 2000), rot-metallisé, 4-Gang-Automatik, Topzustand, unfallfrei, 1. Inverkehrsetzung 30.9.2000, 80'000 km, meistbietend zu verkaufen; E-Mail eret2000@bluewin.ch.»

Per E-Mail meldeten sich am 10. März 2005 zwei Personen: Ivana Isler erklärte, sie biete grundsätzlich Fr. 15'000.–, wolle jedoch den Wagen noch sehen. Walter Wespi erklärte, er schreibe im Namen von Kurt Kuster, der den Wagen für Fr. 18'000.– erwerben wolle. Am 12. März 2005 antwortete Etter dem Wespi per E-Mail, er sei mit Fr. 18'000.– einverstanden, und bat um Bekanntgabe der Adresse von Kurt Kuster. Wespi gab diese Adresse umgehend bekannt. Daraufhin mailte Etter an Frau Isler, das Auto sei bereits an einen anderen Interessenten verkauft.

#### Frage 1.1 [4 Punkte]

Bestand damit – auf Grund des E-Mail-Wechsels – zwischen Etter und Kuster ein Kaufvertrag über das Auto? Welche Voraussetzungen waren erfüllt und welche fehlten gegebenenfalls noch?

*(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)*

**Frage 1.2** [4 Punkte]

Wie wäre die Rechtslage gewesen, wenn Kuster dem Etter am 15. März 2005 erklärt hätte, Wespi habe eigenmächtig gehandelt und er (Kuster) wolle den Wagen gar nicht kaufen? Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Teilfrage davon aus, dass der Verkehrswert des Autos Fr. 14'000.– beträgt.

*(Behandeln Sie die Rechtsbeziehungen zwischen allen Beteiligten!)*

**Frage 1.3** [4 Punkte]

Wir nehmen an, Etter übergab den Wagen am 20. März 2005 dem Kuster, der dafür Fr. 18'000.– in bar leistete. Kuster benutzte das Auto sehr selten. Am 5. Februar 2006 wurde bei einer Revision des Autos vom Garagisten Gross festgestellt, dass das Fahrzeug offenbar einmal in einen Unfall verwickelt und der Kilometerzähler manipuliert worden war (Gross schätzte den Kilometerstand auf 180'000, den Marktwert des Autos auf höchstens Fr. 10'000.–).

Kuster möchte unter diesen Umständen das Auto zurückgeben und den Kaufpreis zurückerhalten. Kann er das? Wann verjähren die allfälligen Ansprüche Kusters? (*Lösen Sie den Fall nach dem Allgemeinen Teil des OR; lassen Sie die Bestimmungen des Besonderen Teils ausser Betracht.*)

**Frage 1.4** [5 Punkte]

Als Kuster von der Garage Gross nach Hause fuhr, war er – wegen der Informationen, die er vom Garagisten erhalten hatte – sehr aufgeregt. Im Stadtverkehr übersah Kuster den Automobilisten Auer, der in einem «Audi Quattro» (vortrittsberechtigt) von rechts heranfuhr. Es kam zu einer heftigen Kollision, bei der Auer leicht verletzt wurde (Arztkosten Fr. 500.–). Am «Pontiac» entstand ein Schaden von Fr. 2'000.–, am «Audi», den Auer von der Panorama Garage AG für drei Tage gemietet hatte, entstand ein Schaden von Fr. 5'000.–. Wie ist die (zivilrechtliche) Rechtslage? Gehen Sie auch auf die Verjährung allfälliger Forderungen ein.

## Fall 2

Katja Kamber, Inhaberin einer Apotheke, erteilte der UBS AG in Luzern anfangs Februar 2006 den Auftrag, am 24. Februar 2006 an der Börse zehn Aktien der Firma Disch Digital Computer AG zu kaufen und den Kaufpreis ihrem Privatkonto zu belasten. Am 24. Februar betrug der Kurs einer solchen Aktie Fr. 3'000.–. Weil der in der Wertschriftenabteilung arbeitende Bankangestellte Beat Beuter am 22. Februar 2006 beim Skifahren verunfallte, blieb der Auftrag vorerst liegen und wurde erst am 6. März 2006 ausgeführt. An diesem Tag betrug der Börsenkurs Fr. 4'000.– pro Aktie, weshalb die Bank dem Privatkonto der Frau Kamber am gleichen Tag Fr. 40'000.– sowie Fr. 400.– «Kommission und Spesen» belastete.

### Frage 2.1 [4 Punkte]

Katja Kamber ist mit dieser Belastung gar nicht einverstanden. Welche Ansprüche hat sie gegen die UBS AG? Behandeln Sie zunächst die Rechtsgrundlage(n) der allfälligen Ansprüche und dann die Verjährungsfrage: An welchem Tag können/müssen die allfälligen Forderungen spätestens geltend gemacht werden?

**Frage 2.2** [2 Punkte]

Angenommen, in den (von Katja Kamber bei Kontoeröffnung unterzeichneten) «Allgemeinen Bankbedingungen» der UBS AG heisst es: «Die Bank haftet bei Fehlern in der Erledigung von Börsenaufträgen nur bei Absicht und grober Fahrlässigkeit». Ändert sich dadurch etwas hinsichtlich der Ansprüche Katja Kambers (Frage 2.1)? (Auf die Verjährungsfrage ist hier nicht mehr einzugehen.)

**Frage 2.3** [2 Punkte]

Wir nehmen an, neben dem Sparkonto hat Katja Kamber noch ein *Kontokorrentkonto* bei der UBS AG, das ihr als Geschäftskonto (für ihre Apotheke) dient und das derzeit einen Passivsaldo von Fr. 50'000.– (Guthaben der Bank) aufweist. Die UBS AG möchte nun diese Forderung – während der Streit aus Frage 2.1 noch nicht beigelegt ist – an die Fischer Finanz GmbH mit Sitz in München zedieren. Ist dies zulässig, und was ist hierfür nötig? Entwerfen Sie (konkret) die allenfalls erforderlichen Dokumente!

**Frage 2.4** [3 Punkte]

Angenommen, die UBS AG hat die Forderung von Fr. 50'000.– (aus dem Kontokorrentverhältnis mit Frau Kamber) am 1. März 2006 wirksam an die Fischer Finanz GmbH (München) abgetreten (vgl. Frage 2.3), und diese deutsche Firma hat der Katja Kamber die Abtretung umgehend mitgeteilt sowie die Zahlung gefordert. Muss Katja Kamber den (an sich fälligen) Betrag von Fr. 50'000.– an die Fischer Finanz GmbH bezahlen?

**Frage 2.5** [2 Punkte]

Angenommen, Katja Kamber schuldet der Fischer Finanz GmbH (München) tatsächlich «etwas» aus Abtretung der Kontokorrentschuld. WO ist diese Schuld zu erfüllen?